



Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Im Folgenden erhalten Sie gem. § 3 Landesdatenschutzgesetz für Justiz- und Bußgeldbehörden (LDSG-JB) i.V.m. § 55 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Verwaltungsangelegenheiten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zum Zwecke der Strafvollstreckung oder zur Vollstreckung von Geldbußen verarbeiten.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeindeverwaltung Achberg – vertreten durch den Bürgermeister
Kirchstraße 9, 88147 Achberg

Telefon: 08380 / 98141-0, E-Mail: info@achberg.de, Homepage: www.achberg.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die verantwortliche Stelle hat einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt:

Telefon: 07522 / 74 - 286, E-Mail: datenschutz@wangen.de

Zwecke der Datenverarbeitung

Die Gemeinde Achberg ist u.a. für die Verhütung, Ermittlung, Verfolgung und Ahndung bestimmter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Vollstreckung der festgesetzten Bußgeldforderungen zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben (nach PolG, StPO, weitere Spezialgesetze) sind wir berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Behörde in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich berechtigt, personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang und für die erforderliche Dauer zu verarbeiten.

Personenbezogenen Daten die erhoben werden u.a. bei Kontrollen um Verstöße festzustellen oder um Verfahren zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durchzuführen, werden grundsätzlich nur zu diesen Zwecken weiterverarbeitet. Das schließt auch eine zweckerweiternde Weitergabe z.B. an die Polizeibehörden des Bundes und der Länder oder andere Behörden mit ein, soweit die Weitergabe der Daten zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Vollstreckung von Strafen und Geldbußen in deren Zuständigkeitsbereich erforderlich und verhältnismäßig ist (§ 49 Satz 1 BDSG).

Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist zulässig, wenn das in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

Ihre Rechte

Auskunftsrecht (§ 57 BDSG): Auf Antrag einer Person erteilt die Behörde, Auskunft darüber, ob bei dieser Behörde personenbezogene Daten zum Antragsteller verarbeitet werden. Ist dies der Fall, besteht das Recht auf Auskunft zu bestimmten weitergehenden Informationen.

Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung (§ 58 BDSG, § 489 StPO): Auf Antrag einer Person hat die Behörde unrichtige



personenbezogene Daten des Antragstellers unverzüglich zu berichtigen. Das gilt jedoch nicht für den Inhalt einer Aussage oder Beurteilung. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht das Recht auf eine unverzügliche Löschung von personenbezogenen Daten des Antragstellers. An die Stelle der Berichtigung oder Löschung kann eine Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten treten. Hierüber wird der Antragsteller in der Regel informiert. Die betroffene Person hat unter bestimmten Voraussetzungen auch das Recht auf Vervollständigung sie betreffender unvollständiger personenbezogener Daten.

Anträge auf Ausübung der Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung sind an die verantwortliche Behörde zu richten.

Die antragstellende Person muss gegenüber der Behörde ihre Identität zweifelsfrei nachweisen. Der Nachweis kann in der Regel durch Vorlage des Personalausweises oder auch einer Kopie des Ausweispapieres erfolgen. Für minderjährige Personen und nicht rechtsfähige Personen gelten die Spezialvorschriften zum Vertretungsrecht. In dem Antrag auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten sollten zudem Angaben enthalten sein, die das Auffinden der Daten ermöglichen (z.B. soweit bekannt: das Aktenzeichen).

In bestimmten Fällen kann von einer Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten abgesehen oder die Auskunftserteilung eingeschränkt werden. Das kann insbesondere dann gegeben sein, wenn eine Auskunft die Erfüllung der Aufgaben bei der Verhütung, Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Vollstreckung von Strafen und Bußgeldforderungen und des Schutzes vor Gefahren für die öffentliche Sicherheit und deren Abwehr gefährden würde (§ 57 Absatz 4 BDSG).

Recht auf Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Darüber hinaus hat jede betroffene Person - unabhängig von eventuell anderen in Frage kommenden Rechtsbehelfen, gem. § 60 BDSG das Recht zu einer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (vgl. § 500 StPO). Die hier zuständige Behörde ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg.

Die Kontaktdaten und weitere Informationen können der Webseite des Landesdatenschutzbeauftragten BW unter folgendem Link entnommen werden:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>